

Einwohnergemeinde Eriz



Schülertransport- verordnung 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
II.	GRUNDSÄTZE	3
	Aufgabe und Gültigkeit	3
III.	SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT	3
	Grundsatz der Zumutbarkeit	3
	Zumutbarkeitskriterien	3
	Beurteilung im Normalfall	4
IV.	SCHÜLERTRANSPORTE	4
	1. Route, Sammelpunkte, Zeiten	4
	Zuständigkeit und Grundsatz	4
	Verantwortung	4
V.	ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN	5
1.	Finanzielle Beiträge	5
	1. a) an öffentlichen Verkehrsmittel	5
	Öffentlicher Verkehr	5
	1. b) Privatfahrten	5
	Arten Privatverkehr	5
	Entschädigungsansätze	5
	Anrechenbare Strecke	5
	Verantwortung	5
2.	Gesuche	6
	Zuständigkeiten	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Inkrafttreten	6
	Anpassung	6

	I. EINLEITUNG
	<p>Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Im Weiteren sind Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) und Art. 5 des Kindergartengesetzes sowie die Empfehlungen und Weisungen der Erziehungsdirektion massgebend.</p>
	II. GRUNDSÄTZE
Aufgabe und Gültigkeit	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Transportverordnung regelt den Schülertransport der Gemeinde Eriz.</p> <p>² Insbesondere für wen die Gemeinde Transporte organisiert und wie diese entschädigt werden.</p> <p>³ Es betrifft sowohl die Transporte mit dem Schulbus, dem öffentlichen Verkehr als auch die Transporte, welche von den Eltern oder Erziehungsberechtigten selber übernommen bzw. organisiert werden.</p>
	III. SCHULWEG UND ZUMUTBARKEIT
Grundsatz der Zumutbarkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Wege vom Wohnort zum Schulhaus oder Sammelplatz gelten grundsätzlich als zumutbar.</p> <p>² Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, organisiert die Gemeinde Eriz einen Schülertransport oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel.</p> <p>⁴ Fahrten an Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen entschädigt.</p> <p>⁵ Die Schulkommission entscheidet über diese Ausnahmen.</p>
Zumutbarkeitskriterien	<p>Art. 3</p> <p>¹ Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.</p> <p>² Die Zumutbarkeit eines Schulweges kann im Sommer und Winter unterschiedlich beurteilt werden.</p>

<p>Beurteilung im Normalfall</p> <p>Berechnung der Leistungskilometer</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die zumutbaren Strecken für den Schulweg vom Sammelplatz bis zum Schulhaus Bieten sind wie folgt definiert:</p> <p>Kindergarten: 1.5 Leistungskilometer 1./2. Klasse: 2.0 Leistungskilometer 3./4. Klasse: 3.0 Leistungskilometer 5./6. Klasse: 4.0 Leistungskilometer im Winter (November – April) 5.0 Leistungskilometer im Sommer (Mai – Oktober)</p> <p>7. bis 9. Klasse Die Schüler und Schülerinnen der 7. bis 9. Klasse besuchen das Oberstufenzentrum in Unterlangenegg. Diese Strecke gilt für alle im Eriz wohnhaften Kinder als unzumutbar.</p> <p>² Berechnung der Leistungskilometer: Pro 100 Meter Höhendifferenz wird 1 Kilometer Wegstrecke zur eigentlichen Streckenlänge hinzugerechnet.</p>
<h2>IV. SCHÜLERTRANSPORTE</h2>	
<h3>Route, Sammelplätze, Zeiten</h3>	
<p>Zuständigkeit und Grundsatz</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für die Schulkinder, die im Eriz zur Schule gehen wird ein Schülertransport mit Schulbus organisiert.</p> <p>² Die Route, Sammelplätze und Zeiten werden von der Schulkommission Eriz festgelegt.</p> <p>³ Sie richten sich nach den Wohnorten der Kinder.</p> <p>⁴ Die Benützung des Schulbusses ist für alle anspruchsberechtigte Kinder kostenlos.</p> <p>⁵ Fahrten finden nur statt, wenn anspruchsberechtigte Kinder mitfahren sofern es sich nicht nur um wenige Kinder handelt.</p> <p>⁶ Familien, deren Kinder einen zumutbaren Schulweg haben, müssen selber für die Kosten der Postautobenützung aufkommen.</p>
<p>Verantwortung</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen.</p> <p>² Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.</p>

	V. ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL ODER KILOMETERENTSCHÄDIGUNGEN AN PRIVATFAHRTEN
	1. Finanzielle Beiträge
	1. a) an öffentliche Verkehrsmittel
Öffentlicher Verkehr	<p>Art. 7</p> <p>¹ Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden die Kosten eines Jahresabonnements zu 75 % durch die Gemeinde übernommen resp. zurückerstattet (gilt für den Besuch des OSZ in Unterlangenegg).</p> <p>² Muss in der Gemeinde Eriz der öffentliche Verkehr benutzt werden, wenn der Schulweg unzumutbar ist und der Schulbus nicht fährt, so werden Mehrfahrtickets zu 100 % durch die Gemeinde übernommen.</p> <p>Von dieser Regelung ist der fakultative Unterricht ausgenommen¹⁾.</p>
	1.b) Privatfahrten
Arten Privatverkehr	<p>Art. 8</p> <p>¹ Fahrten durch Privatpersonen im Auftrag der Gemeinde, wenn der Schulweg als unzumutbar gilt.</p> <p>² Für allfällige weitere Fahrten wird die Km-Entschädigung ausbezahlt, welche die Gemeinde Eriz entrichtet. Wird der fakultative Unterricht besucht (gleich wo), werden keine Entschädigungen für Privatfahrten ausgerichtet¹⁾.</p>
Entschädigungsansätze	<p>Art. 9</p> <p>Die Entschädigungsansätze werden in der Gebührenverordnung und in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Eriz geregelt.</p>
Anrechenbare Strecke	<p>Art. 10</p> <p>¹ Gilt ein Schulweg gemäss Art. 2 Abs. 3 als unzumutbar, wird die Strecke entschädigt vom Sammelplatz bis zum Schulhaus Bieten.</p> <p>² Bei Privatfahrten wird die Entschädigung nur einmal pro Familie ausbezahlt.</p>
Verantwortung	<p>Art. 11</p> <p>Wenn Sammeltransporte durch Privatpersonen durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich.</p>

	2. Gesuche
Zuständigkeiten	<p>Art. 12</p> <p>¹ Für den Beitrag an ein Jahresabonnement für den Besuch des Oberstufenzentrums reichen die Eltern der Gemeindeverwaltung Eriz jeweils bis Ende September¹⁾ des neuen jeweiligen¹⁾ Schuljahres ein entsprechendes Gesuch ein.</p> <p>² Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat gestützt auf diese Verordnung Antrag zur Auszahlung der übrigen Transportentschädigungen. Die Eltern haben ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Dieses wird von der Schulkommission direkt abgegeben. Dieses kann jeweils auf der Homepage der Gemeinde Eriz heruntergeladen werden.¹⁾</p> <p>³ Die Eltern, die mit ihren Kindern Lektionen für die Besonderen Massnahmen BMV (Logopädie, Legasthenie etc.) nach Unterlangenegg fahren müssen, erhalten dafür die Kilometerentschädigung. Auch hier wird ein Gesuch verlangt.</p> <p>⁴ Die Auszahlung erfolgt jeweils per Ende Schuljahr.</p>
	VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Inkrafttreten	<p>Art. 13</p> <p>Diese Verordnung tritt per 01.08.2014 in Kraft.</p>
Anpassung	<p>Art. 14</p> <p>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 18. Juni 2014.
Die Verordnung tritt per 1. August 2014 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sign. Daniel Jost

sign. Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 26. Juni 2014 publiziert worden.

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

3619 Eriz, 18. Juni 2014

sign. Charlotte Küenzi

So beraten und angenommen an der Sitzung des Gemeinderates Eriz vom 18. Mai 2018.
Die Änderungen der Verordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ERIZ

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Jost

Charlotte Küenzi

Publikation

Das Inkrafttreten ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 2018 publiziert worden.

DIE GEMEINDESCHREIBERIN

3619 Eriz, 28. Juni 2018

Charlotte Küenzi

Änderungstabelle nach Beschluss

Änderungen	Datum GR-Beschluss	Artikel	Datum in Krafttreten
¹⁾	18.05.2018	Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 2, Art. 12, Abs. 1 und 2	01.08.2018